



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Polizeiabteilung

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

Division de police

DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Divisione di polizia

No 777.46 Ha 1

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

ad p.B.41.21.Oug.O. - HN/mü

3003 Bern, 2. Februar 1973

nr	HN 1905	6B			4/3
Datum	5.2				
Visa	km				
EPD	-5.2.73				-9
Ref	p.3.41.21.Oug.O.				

Eidgenössisches Politisches
DepartementPolitischer Dienst West *OE a' son redou*
z.Hd. von Hrn. A. Hohl
Bundeshaus West3003 B e r n

Sehr geehrter Herr Hohl,

Wir beziehen uns auf das uns durch Ihren Dienst mit Schreiben vom 29. Januar 1973 übermittelte Gesuch unserer Vertretung in Djeddah, worin wir ersucht werden, einer ehemals ugandischen Familie asiatischer Herkunft, die sich momentan in Saudi Arabien befindet, provisorisch Asyl in der Schweiz zu gewähren. Zu diesem Gesuch können wir wie folgt Stellung nehmen:

Nach den Bestimmungen von Artikel 21 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (vom 26. März 1931) können Ausländer dann in der Schweiz Asyl erhalten, wenn sie aus politischen oder andern Gründen an Leib und Leben gefährdet sind und keinen andern Ausweg als die Flucht nach der Schweiz haben, um sich dieser Gefahr zu entziehen. Dass die Flucht in die Schweiz den einzigen Ausweg darstellt, wird dann angenommen, wenn sich der Ausländer auf mehr oder weniger direktem Weg in unser Land begibt.

Die ugandischen Behörden haben zu Beginn des Monats August 1972 ihren Staatsangehörigen asiatischer Herkunft eine dreimonatige Frist zum Verlassen des Landes angesetzt. Dieses Ultimatum hat allgemein grosses Aufsehen erregt und war sicher auch der Familie Ismailmiya bekannt. Aus dem Schreiben unserer Botschaft geht hervor, dass sich die Familie Ismailmiya seit September 1972 in Saudi Arabien befindet. Die Bedingung, dass die Flucht vom Heimatstaat in die Schweiz auf direktem Weg zu erfolgen hat, ist somit nicht erfüllt, und das Asyl kann demzufolge nicht gewährt werden. Dass die Familie Ismailmiya heute befürchtet, wegen der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Uganda und Saudi Arabien aus dem Aufenthaltsstaat weggewiesen zu werden, stellt keinen Asylgrund dar. Der Gesuchsteller hätte zweifellos genügend Zeit gehabt, sich von Saudi Arabien aus



frühzeitig um die Weiterreise in ein anderes Land zu bemühen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Bundesrat am 11. Oktober 1972 beschlossen hat, 200 aus Uganda vertriebene Personen asiatischer Herkunft aufzunehmen. Dieses Kontingent wurde von Uganda direkt in die Schweiz eingeflogen. Einreisebewilligungen für ehemals ugandische Staatsangehörige asiatischer Herkunft werden ausnahmsweise nur noch dann erteilt, wenn damit eine Familienzusammenführung in der Schweiz bezweckt werden soll.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass wir der Familie Ismailmiya weder provisorisch noch definitiv das Asyl in der Schweiz gewähren können. Wir bitten Sie höflich, die Gesuchstellenden durch unsere Vertretung in Djeddah von unserer Entscheid in Kenntnis setzen zu lassen. Sie könnte allenfalls darauf hingewiesen werden, dass sie sich für Fragen der Weiterreise an das Flüchtlingshochkommissariat wenden kann.

Indem wir Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus bestens danken, begrüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Hohl, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG

